

Orientierungsrahmen zur Verwendung von Ersatzgeldern im Kreis Stormarn

Fachdienst Naturschutz
(Stand: Oktober 2024)

1 Vorbemerkung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 8 ff. LNatSchG) hat zum Ziel die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb der Schutzgebiete zu erhalten. Dementsprechend sind unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auf gleichartige bzw. gleichwertige Weise auszugleichen bzw. zu ersetzen (§ 15 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG). Sollten die Belange des Eingriffes gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege überwiegen, kann ein Eingriff auch zugelassen werden, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen sind (§ 15 (5) BNatSchG). In diesem Fall ist ein angemessener Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 (6) BNatSchG).

Somit verfügt auch der Kreis Stormarn über Ersatzgelder, die den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechend verwendet werden.

Mit diesem Handlungsrahmen soll die Verwendung dieser Gelder geregelt werden.

2 Rechtliche Bedingungen zur Verwendung von naturschutzrechtlichen Ersatzgeldern

Die auf dem BNatSchG und LNatSchG beruhenden (siehe oben), gesetzlichen Regelungen bezüglich der Verwendung von Ersatzgeldern sind nachfolgend aufgelistet:

- Die Ersatzzahlung ist **zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege** zu verwenden.
- Diese Maßnahme sollte möglichst im vom Eingriff **betroffenen Naturraum** (siehe Kartenfunktion im Umweltportal S.-H.) realisiert werden.
- Für die Maßnahme darf **keine rechtliche Verpflichtung aufgrund einer anderen Vorschrift** bestehen.

- Die von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) vereinnahmten Ersatzgelder sind innerhalb von drei Jahren zu verwenden, andernfalls übergehen die Gelder an die oberste Naturschutzbehörde.
- **Die UNB entscheidet über die Verwendung** der ihr zur Verfügung stehenden Ersatzgelder.

3 Kriterien für die Zuwendungsfähigkeit von Ersatzgeldern für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Zuwendungsfähig sind die Kosten für Material und Arbeitsaufwand der angestrebten Maßnahme (**bis zu 100%**), wobei **kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen** besteht. Dabei beurteilt die UNB die Zuwendungsfähigkeit auch vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Ersatzgelder. Die nicht fachgerechte Verwendung der zugewandten Mittel oder eine Schädigung der Maßnahme auf andere Art, kann zur Rückforderung der zugewendeten Mittel führen. Eine nachträgliche Zuwendung von bereits begonnenen oder durchgeführten Maßnahmen ist nicht möglich. **Zuwendungsempfänger/innen können sein:**

- Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Zweckverbände, bei denen der Naturschutz zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehört;
- anerkannte Naturschutzverbände- oder vereine;
- natürliche und juristische Personen (bspw. Landwirte/Landwirtinnen), die in der Lage sind Maßnahmen fachgerecht umzusetzen und den dauerhaften Erhalt dieser Maßnahmen zu sichern.

Die Zuwendung muss **schriftlich beantragt** werden und **folgende Mindestangaben** beinhalten (siehe Anlage „Antrag auf Förderung aus Ersatzgeld“):

- Angaben bezüglich des oder der Antragstellenden
- Angaben zur Fläche (Lage, Größe, Verfügbarkeit der Fläche, Ausgangszustand & Zielzustand)
- Angaben zur Maßnahme (Beschreibung; Zeitraum; Gesamtkosten, inkl. Kostenkalkulation; Konzepterläuterung in Form von Text und Karte)
- Verpflichtungserklärung
- Verfügungsnachweis bezüglich der betroffenen Fläche

- Zustimmung der benachbarten Flächeneigentümer/in, bei Maßnahmen die auf die benachbarten Grundstücke wirken können

Es wird empfohlen die Zuwendungsfähigkeit, vor Einreichung des Antrags, mit der UNB mündlich oder im formlosen Schriftverkehr zu besprechen.

Grundsätzlich werden nur Maßnahmen gefördert, die auf naturschutzfachlich aufwertungsfähigen Flächen realisiert werden sollen, die naturraumtypische Biotope bzw. Habitate herstellen oder aufwerten und/oder die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes abbauen oder beseitigen. Die örtliche, regionale, sowie landesweite Landschaftsplanung wird berücksichtigt (Landschaftspläne, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftsprogramm). Folgende Maßnahmen können bspw. gefördert werden:

- Artenhilfsmaßnahmen, populationsschützende Maßnahmen (bspw. Amphibienschutzzäune, Anlage Flachgewässer)
- Maßnahmen zur einmaligen Pflege, Aufwertung, Herstellung, Entwicklung, Renaturierung etc. von geeigneten Biotopen (bspw. Entbuschung, Entsiegelung, Anlage Streuobstwiese, Eingrünung naturferner Flächen, Entschlammung)
- Anlage, Verbesserung oder Wiederherstellung von Verbundstrukturen zwischen naturschutzfachlich wertvollen Flächen (bspw. Renaturierung Fließgewässern, Knickneuanlage)
- Anlage oder Wiederherstellung von geeigneten Pufferzonen um naturschutzfachlich sensible Bereiche (Waldsaumgestaltung, bspw. Aufwertung Gewässerrandstreifen)

Auch der **Erwerb von naturschutzfachlich aufwertungsfähigen Flächen durch Ersatzgelder** zugunsten Dritter ist möglich, wenn dies für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen erforderlich ist und die Umsetzung der Maßnahmen anschließend dauerhaft von einer öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaft als Eigentümer/in gewährleistet und gesichert werden kann (bspw. durch die satzungsgemäße Aufgabe einer Stiftung). Das, an die Maßnahme gekoppelte, naturschutzfachliche Ziel ist in diesem Fall grundbuchlich zu sichern.

Es erfolgt eine **Abnahme durch die UNB** nachdem die Maßnahme umgesetzt wurde. Anschließend ist die UNB regelmäßig (gemäß Absprache) durch die/den Antragstellende/n bzw. Maßnahmenträger/in über die Funktionsfähigkeit und Wirkung der Maßnahme zu informieren. Die UNB kontrolliert die erfolgreiche Wirksamkeit der geförderten Maßnahme stichprobenartig.